

Stadt Quickborn

ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANS

- ENTWURF -

Verfasser:



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198; 24113 Kiel
Tel. 0431/6 49 59-0 Fax 0431/6 49 59-59

Bearbeitung: Christian Heß
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt

Stand: 23.05.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung	2
1.1 Planungsanlass.....	2
1.2 Lage und Geltungsbereich	2
1.3 Rechtliche Bindungen, planerische Vorgaben.....	3
1.3.1 Schutzgebiete und -objekte	3
1.3.2 Landschaftsrahmenplan	4
2 Aktueller Zustand von Natur und Landschaft	5
2.1 Flora	5
2.2 Fauna	6
2.3 Landschaft	7
2.4 Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	7
3 Ziele und Inhalte der Änderung des Landschaftsplans	8
3.1 Aktueller Landschaftsplan	8
3.2 Ziele der Landschaftsplanänderung	9
3.3 Inhalte der Änderung des Landschaftsplans	10
4 Quellen.....	10

ANLAGE

- 3. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Quickborn M 1:5.000

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Gegenstand der Änderung des Landschaftsplans der Stadt Quickborn ist die 7. Änderung des Flächennutzungsplans, mit der die planerische Voraussetzung für die Aufstellung des B-Planes Nr. 37 Teil 3 geschaffen wird. Mit diesem B-Plan möchte die Stadt Quickborn aufgrund der hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen das nordöstlich der Stadt gelegene Gewerbegebiet Nord erweitern. An die bereits erschlossenen und bebauten ersten beiden Teile des Gewerbegebietes soll in Richtung Süden der Teil 3 angebunden werden. Mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 37 Teil 3 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erschließung des Gebietes geschaffen werden.

Zu diesem Zweck betreibt die Stadt Quickborn die 7. Änderung des Flächennutzungsplans. Die geplante Gewerbegebietserweiterung überschreitet die im Landschaftsplan dargestellte Grenze der Siedlungsentwicklung und ist nicht konform mit den 1999 im Landschaftsplan dargestellten Zielvorstellungen.

§ 9 (4) BNatSchG sagt aus:

Die Landschaftsplanung ist fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Fortschreibung kann als sachlicher oder räumlicher Teilplan erfolgen, sofern die Umstände, die die Fortschreibung begründen, sachlich oder räumlich begrenzt sind.

Aus diesem Grund erfolgt gleichzeitig mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans die Änderung des Landschaftsplans.

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für die Änderung des Landschaftsplanes erfolgt im Rahmen der gemeinsamen Umweltprüfung für die parallel durchgeführte 7. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des B-Planes Nr. 37 Teil 3. Darin wird auch eine Alternativenprüfung dargelegt, die sich vor allem auf das „Regionale Gewerbeflächenkonzept A7-Süd“ (cima, 2015) bezieht.

Auf diesen Umweltbericht wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

1.2 Lage und Geltungsbereich

Der Änderungsbereich befindet sich nordöstlich von Quickborn im Ortsteil Quickborn Heide in unmittelbarer Nähe zum Autobahnanschluss an die A 7. Der Geltungsbereich der Landschaftsplanänderung ist in Abbildung 1 dargestellt. Er ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.

Die Fläche wird begrenzt:

- im Norden/Nordosten durch den Teil 2 des vorhandenen Gewerbegebietes bzw. einen Knick mit dahinterliegenden Grünlandflächen
- im Osten durch den Schmalmoorweg mit straßenbegleitendem Knick und dahinterliegenden Grünlandflächen,
- im Süden durch den Ohlmöhlenweg mit straßenbegleitendem Knick und dahinterliegenden Waldflächen
- im Westen durch den Ohlmöhlenweg mit straßenbegleitendem Knick und z. T. alten Bäumen; hier befinden sich im südlichen Teil des Ohlmöhlenweges mehrere Wohngebäude auf der dem geplanten GE-Gebiet gegenüberliegenden Seite.



Abbildung 1: Geltungsbereich der Landschaftsplanänderung

1.3 Rechtliche Bindungen, planerische Vorgaben

1.3.1 Schutzgebiete und -objekte

Aus Bundes- und Landesnaturschutzgesetz ergeben sich folgende rechtliche Bindungen:

Geschützte Biotope

Die im Gebiet vorhandenen Knicks und Feldhecken sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 (1) LNatSchG.

FFH-Gebiet DE 2225-303 „Pinnau/Grönau“

Östlich und südlich des Geltungsbereiches verläuft in einem Abstand von 100-300 m das FFH-Gebiet DE 2225-303 „Pinnau/Grönau“, das einen 10 m breiten Streifen beidseitig der Grönau umfasst. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets ist somit gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. nach § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) zu beurteilen. Bei der Beurteilung waren auch FFH-Lebensraumtypen zu berücksichtigen, die nur 50-150 m vom Geltungsbereich entfernt sind.

Eine direkte, anlagebedingte Beeinträchtigung des FFH-Gebietes kann ausgeschlossen werden, weil der Geltungsbereich außerhalb des FFH-Gebietes liegt. Da der Überlauf aus der Erweiterung des Regenrückhaltebeckens in die Gronau eingeleitet wird und es betriebsbedingt zur Freisetzung von Luftschadstoffen durch Verkehrserzeugung (insbesondere LKW) und Gebäudeheizungen kommt, kann eine mögliche Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen und -arten durch die Gewerbegebietserweiterung nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes ist somit gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. nach § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) zu beurteilen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde vom Büro GFN (2019) durchgeführt. Dabei wurde zur Beurteilung der Stickstoffeinträge in das FFH-Gebiet das Gutachten *„Gewerbegebietserweiterung in Quickborn, Abschätzung der Stickstoffdepositionen in einem nahe gelegenen FFH-Gebiet – ergänzende Untersuchung zur Begrenzung der Stickstoffeinträge –“* (Lairm-Consult 2018) zugrunde gelegt.

Für detaillierte Informationen wird auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung verwiesen, deren Zusammenfassung nachfolgend auszugsweise zitiert wird:

„Aufgrund der höchstens geringen Eingriffsintensitäten für die maßgeblichen Schutzgüter des FFH-Gebietes, insbesondere für die vorkommenden LRT gem. Anhang I bzw. Arten gem. Anhang II FFH-RL, ist das Vorhaben als verträglich mit den Erhaltungszielen des Gebietes einzustufen.“

Um keine ist festzustellen, dass die vorliegende Bauleitplanung, mit dem Schutz des angrenzenden FFH-Gebietes vor zusätzlichen Stickstoffeinträgen, grundsätzlich verträglich ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes durch das Vorhaben in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ist auch unter Berücksichtigung kumulativer Vorhaben ausgeschlossen.“

1.3.2 Landschaftsrahmenplan

Gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Stand September 1998) liegt der Planungsbereich in einem geplanten Wasserschutzgebiet. Dieses ist mittlerweile als „Landesverordnung über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserförderverbandes Quickborn“ vom 27.01.2010 festgesetzt

Der östlich des Geltungsbereiches liegende Landschaftsraum (außerhalb des Geltungsbereiches) gehört zu einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Dies sind Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur, insbesondere der Zugänglichkeit der Landschaft als Freizeit- und Erholungsräume eignen. Diese Gebiete weisen eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt und ein abwechslungsreiches Landschaftsbild auf.

Zudem sind im Landschaftsrahmenplan Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen dargestellt. Wie auch in diesem Fall stehen die Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen häufig im räumlichen Zusammenhang mit Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Dieses verläuft westlich und südlich des Geltungsbereiches und orientiert sich am Verlauf des FFH-Gebietes DE 2225-303 „Pinnau/Gronau“. Das Gronautal mit Umgebung ist im Landschaftsrahmenplan als geplantes Naturschutzgebiet (NSG) dargestellt. Eine Ausweisung des NSG ist bis heute nicht erfolgt.



Abbildung 2: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan

2 Aktueller Zustand von Natur und Landschaft

2.1 Flora

Die vorhandene Vegetation ist im Jahr 2018 durch eine Biotoptypenkartierung gemäß „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ erfasst worden (GFN, 2018). Dabei ging der Erfassungsbereich über den Geltungsbereich hinaus.

Der Geltungsbereich ist geprägt durch eine große Ackerfläche, auf der in der letzten Vegetationsperiode Mais angebaut worden ist. In der Mitte der Ackerfläche befindet sich ein ca. 5.000 m² großer, isolierter Gehölzbestand, der in der GFN-Bestandsaufnahme als sonstiges Feldgehölz (HGy) eingestuft wird. Dieser setzt sich aus heimischen Bäumen und Sträuchern (z. B. Birke, Weide, Vogelbeere, Zitterpappel, Brombeere) zusammen. Das Feldgehölz ist kein gesetzlich geschütztes Biotop. Gleiches gilt für den am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches befindlichen Gehölzbestand aus Erle und Zitterpappel. Von der Unteren Forstbehörde sind beide Gehölzflächen als Waldfläche eingestuft worden, wobei für die im Zentrum gelegene Fläche aufgrund der zentralen isolierten Lage ohne Anbindung an andere Waldbestände sowie aufgrund der geringen Größe eine Waldumwandlung in Aussicht gestellt wird.

Die Ackerfläche ist umgeben von Knicks (mit Knickwall) bzw. Feldhecken (ebenerdige Gehölzstreifen), die neben einer stellenweise lückigen Strauchschicht einen z. T. alten Baumbestand aufweisen.

Bewertung:

Gemäß „Erlass zur Eingriffsregelung“ sind im Geltungsbereich die Knicks als gesetzlich geschützte Biotope Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Für Eingriffe in das Knicknetz sind entsprechende Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Das gilt auch für die Beseitigung/Umwandlung des zentralen Gehölzbestandes, der entsprechend ersetzt werden muss.

Alle anderen Biotoptypen sind als Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz einzustufen

2.2 Fauna

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurde für das Bearbeitungsgebiet ein faunistisches Fachgutachten inklusive einer artenschutzrechtlichen Bewertung gemäß § 44, 45 BNatSchG erarbeitet (GFN, 2019).

Dabei wurden Erfassungen für die Artengruppen Fledermäuse, Haselmaus, Brutvögel und Amphibien durchgeführt, da für diese entsprechend hohe Habitatpotentiale im Geltungsbereich vorhanden sind.

Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen lassen sich wie folgt zusammenfassen. Für detailliertere Informationen wird auf das faunistische Fachgutachten zum B-Plan Nr. 37 Teil 3 (GFN, 2019) verwiesen.

Fledermäuse:

Bei den Untersuchungen wurden sieben Fledermausarten nachgewiesen, was dem erwarteten Artenspektrum entspricht. Die mit Abstand am häufigsten festgestellte Art war die Zwergfledermaus. Bedeutende Jagdhabitats für die Fledermäuse sind die am Rand des Geltungsbereiches vorhandenen Knicks und Gehölzstreifen am Ohlmöhlenweg und am Schmalmoorweg sowie das vorhandene Regerückhaltebecken im Nordwesten des geltungsbereiches. Bei den straßen- und wegebegleitenden Knicks/Gehölzstreifen handelt es sich gleichzeitig um bedeutende Flugrouten.

Haselmaus:

Um den Nachweis einer Besiedlung durch Haselmäuse zu erbringen, wurden im April 2018 an für Haselmäuse potenziell attraktiven Strukturen 42 Haselmausniströhren ausgebracht. Diese wurden an fünf Terminen bis in den November hinein auf die Anwesenheit von Haselmäusen bzw. deren Spuren wie Nester und Kot kontrolliert.

An den an potenziell attraktiven Strukturen angebrachten 42 Haselmausniströhren konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus im Geltungsbereich gefunden werden. In den Tubes befanden sich weder Nester noch Kots Spuren. Somit kann ein Vorkommen der Art sicher ausgeschlossen werden. Das Plangebiet hat für die Art keine Bedeutung.

Brutvögel:

Horste von Großvögeln oder Koloniebrütern wie z.B. Saatkrähe wurden im Plangebiet nicht gefunden. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Höhlenbäume. Insofern hat das Plangebiet für Großvögel sowie Höhlenbrüter als Brutgebiet keine Bedeutung.

Das Plangebiet hat als Bruthabitat eine potenzielle Bedeutung für

- Gehölzbrüter incl. Bodenbrüter, z.B. Zaunkönig, Amsel
- Vögel der Gewässer, z. B. Graugans, Stockente
- Mastbrüter, z.B. Kolkrabe, Turmfalke

Im Plangebiet und der direkten Umgebung wurden in den Gehölzen und an den Masten keine Horste nachgewiesen. Ein Nachweis eines Kolkrabenhorstes liegt in etwa 300 m Entfernung westlich des Plangebietes. Eine Betroffenheit kann aufgrund der deutlichen Entfernung und der Abschirmung durch ein Gehölz ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen von Groß- und Greifvögeln können daher ausgeschlossen werden.

Aufgrund der intensiven Ackernutzung und der zahlreichen Gehölze sowie Gebäude im Umfeld können Vorkommen von Offenlandbrütern im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Für die potentiell im Geltungsbereich vorkommenden Gehölzbrüter und Vögel der Gewässer ist eine Bauzeitenregelung zu beachten, damit eine Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Tatbestandes ausgeschlossen werden kann.

Vorkommen weiterer Brutvogelarten können ausgeschlossen werden.

Die Artengruppe der Gehölzbrüter und Vögel der Gewässer werden aufgrund der potenziellen Betroffenheit in der Konfliktanalyse behandelt.“

Für Rastvögel ist der Geltungsbereich nicht von Relevanz.

Amphibien:

Es wurden 9 Gewässer untersucht, von denen 2 im Geltungsbereich liegen. Das festgestellte Artenspektrum ist mit vier Arten für den betrachteten Naturraum als durchschnittlich anzusehen. Die beiden im Geltungsbereich liegenden Gewässer (Regenrückhaltebecken und Entwässerungsgraben) werden erhalten.

2.3 **Landschaft**

Das Landschaftsbild des Eingriffsbereiches stellt sich mit der zentralen Ackerfläche, den umgebenden Knicks und Gehölzstreifen sowie den umliegenden Strukturen als ein typischer Bereich schleswig-holsteinischer Kulturlandschaft dar.

Durch die umgebenden Gehölzstrukturen ist die Erweiterungsfläche von räumlich gefasst. Dennoch wirkt sie vergleichsweise weitläufig, wozu nicht zuletzt das ebene Relief beiträgt. Die vorhandenen Knicks und Gehölzstreifen mit dem z. T. altem Baumbestand bewirken eine äußere Eingrünung der Geltungsbereichsfläche.

Vorbelastungen sind gegeben durch die in Ost-West-Richtung quer über den Geltungsbereich verlaufende Hochspannungsleitung mit dem dazugehörigen, mitten auf dem Acker stehenden Gittermast. Gerade aus Blickrichtung Norden beeinträchtigen diese das ansonsten eher ungestörte Landschaftsbild.

Das jetzt vorhandene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Knicks geprägte Landschaftsbild wird sich erheblich verändern und geht in ein durch Bebauung geprägtes Ortsbild über.

2.4 **Auswirkungen auf Natur und Landschaft**

Die Landschaftsplanänderung erfolgt parallel zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des B-Planes Nr. 37 Teil 3 der Stadt Quickborn. Die durch die Planung verursachten Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in der Umweltprüfung aufgezeigt.

Auch unter Zugrundelegung der erarbeiteten Gutachten werden für jedes Schutzgut Vermeidungsmaßnahmen und zu erwartende Auswirkungen dargelegt und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen benannt.

Pflanzen: Durch den Fortfall von Knicks und die Umwandlung einer Waldfläche in der Mitte des Geltungsbereiches sind die Auswirkungen auf das Schutzgut erheblich. Die Ersatzmaßnahmen erfolgen teilweise im Geltungsbereich, ansonsten auf externen Ersatzflächen.

Boden: Durch den hohen Versiegelungsgrad in Gewerbegebieten (GRZ 0,8) sind die Auswirkungen auf den Boden erheblich. Die Beeinträchtigungen werden auf externen Ausgleichsflächen ersetzt.

Landschaftsbild: Auch wenn eine Vorbelastung durch die Hochspannungsleitung und die Baukörper im Teil 2 gegeben ist, werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild erheblich sein. Das jetzt vorhandene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Knicks geprägte Landschaftsbild geht in ein durch gewerbli-

che Bebauung geprägtes Ortsbild über.

Die Beeinträchtigungen werden durch eine Stärkung der umgebenden Grünstrukturen (Knicks und Gehölzstreifen) gemindert, wo neue Knicks aufgesetzt und Gehölzpflanzungen und Saumstreifen angelegt werden.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Fauna, Wasser und Klima/Luft werden als gering eingestuft.

3 Ziele und Inhalte der Änderung des Landschaftsplans

3.1 Aktueller Landschaftsplan

Der aktuelle Landschaftsplan (LP) der Stadt Quickborn (WELLNITZ, v.d. LANCKEN, RASCH-WELLNITZ, 1999) stellt in seinem Entwicklungsteil im Änderungsbereich folgendes dar:

- Die Flächen südlich und westlich des Ohlmöhlenweges sind Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes („Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Pinneberg“, Kreis-VO vom 31.10.1969).
- Der größte Teil des Geltungsbereiches ist als „Fläche für Landwirtschaft“ in Verbindung mit „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt (potenzielle Ausgleichs-/Ersatzflächen). Die im südlichen und westlichen Teil des Geltungsbereiches dargestellten Maßnahmenflächen sollten als Ausgleich für Gewerbeflächen und für Straßenbau fungieren.
- Die Knicks (gesetzlich geschützte Biotopie gem. § 30 BNatSchG i.V.m.§ 21 LNatSchG)
- Das Regenrückhaltebecken dient im Zusammenhang mit dem verbundenen Graben dem linearen Biotopverbund.
- Im Nordwesten des Gebietes ist ein Wasserschutzgebiet der Zone III dargestellt.

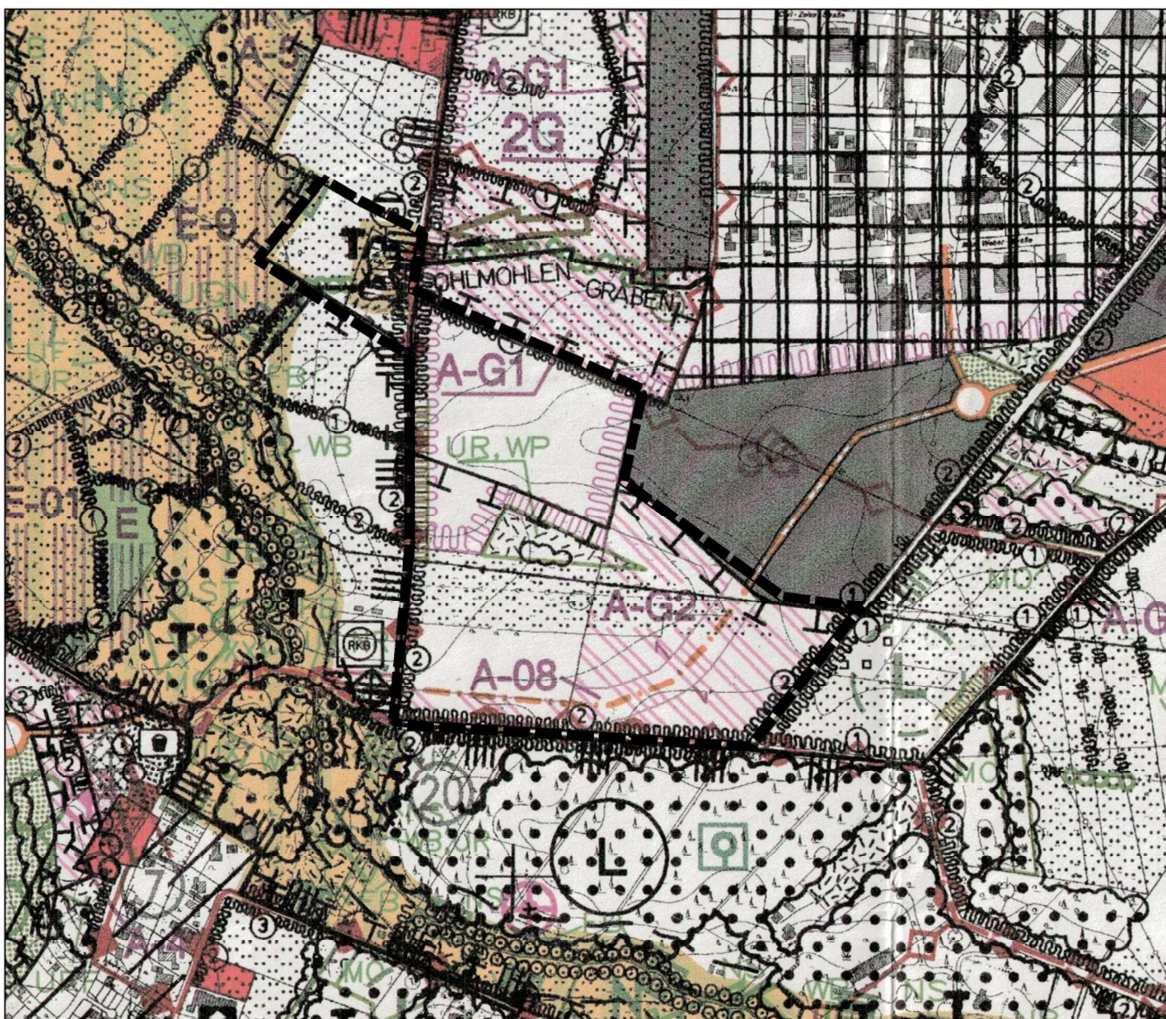


Abbildung 3: Auszug aus dem Landschaftsplan der Stadt Quickborn

3.2 Ziele der Landschaftsplanänderung

Im bisherigen Landschaftsplan aus dem Jahr 1999 werden im Geltungsbereich neben den vorhandenen Landschaftselementen vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen und Suchräume für Ausgleichs- und Ersatzflächen dargestellt.

Inzwischen ist in Quickborn aufgrund der Nähe zu Hamburg ein Bedarf an zusätzlichen Flächen für Gewerbeansiedlungen vorhanden, der durch die Erweiterung des B-Plans Nr. 37 Teil 3 gedeckt werden soll. Auslöser für die Planung ist das „Regionale Gewerbeflächenkonzept A7-Süd“ (cima, 2015), in dem der Standort aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn und den internationalen Gateways als der attraktivste Suchraum für eine überörtlich bedeutsame Gewerbeflächenentwicklung innerhalb des Stadtgebietes von Quickborn eingestuft wird.

Die im derzeitigen Landschaftsplan dargestellten Suchräume für Ausgleichs- und Ersatzflächen sind bei der Erstellung des Landschaftsplans vor 20 Jahren weiträumig angelegt worden. Dabei wurden Bereiche dargestellt, die sich unabhängig von der Verfügbarkeit für diesen Zweck eignen würden.

Aufgrund der Abwägung mit anderen Belangen können die seinerzeit im Landschaftsplan festgelegten Zielvorstellungen nicht mehr verwirklicht werden.

Es ist daher das Ziel der Stadt, den Landschaftsplan analog zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes anzupassen.

3.3 Inhalte der Änderung des Landschaftsplans

Die 3. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Quickborn ist im beiliegenden Plan im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Der Geltungsbereich ist mit dem der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes identisch.

In der Planzeichnung sind als wesentliche Inhalte dargestellt:

- Die gewerbliche Baufläche: dafür werden überwiegend bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen.
- Das Wasserschutzgebiet: die Grenzen sind mit denen aus dem bisherigen Landschaftsplan identisch.
- Geschützte Biotop (Knicks)
- Flächen für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“. Diese beinhalten die mittlere Grünzone incl. des dort verlaufenden Grabens, die Randstreifen der Knicks, die neu geplanten Knicks sowie eine kleine Ausgleichsfläche am nördlichen Rand.
- Die an der Nordgrenze vorhandene Waldfläche
- Flächen für die Regenrückhaltung

4 Quellen

- Landschaftsplan der Stadt Quickborn (WELLNITZ, V.D. LANCKEN, RASCH-WELLNITZ, 1999)
- Baugrundbeurteilung; Erschließung Gewerbegebiet Quickborn , B 37-III (EGBERT MÜCKE, 2014)
- 1. Ergänzung zur Baugrundbeurteilung; Erweiterung Gewerbegebiet Quickborn , B 37-III (EGBERT MÜCKE, 2016)
- Schalltechnische Immissionsprognose - Emissionskontingentierung zum B-Plan Nr. 37 Teil 3 in Quickborn; Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes (DBCON; DIPL-ING ARNO P. GOLDSCHMIDT)
- Faunistisches Fachgutachten incl. Artenschutzrechtliche Bewertung gem. §§ 44, 45 BNatSchG (GFN GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG MBH, 2019)
- Bestandsaufnahme zum Bbauungsplan Nr. 37.3 „Gewerbegebiet Nord in Quickborn“; Biotoptypenbestand (GFN GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG MBH, 2019)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 2225-303 „Pinnau/Gronau“ (GFN GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG MBH, 2019)

- Gewerbegebietsentwicklung in Quickborn, Abschätzung der Stickstoffdepositionen in einem nahe gelegenen FFH-Gebiet – ergänzende Untersuchung zur Begrenzung der Stickstoffeinträge – (LAIRM CONSULT GMBH, 2019)
- Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) zum B-Plan Nr. 37 Teil 3 „Gewerbegebiet Nord – Abschnitt IV der Stadt Quickborn (IPP INGENIEURE FÜR BAU, UMWELT UND STADTENTWICKLUNG, 2019)
- Umweltbericht als Teil der Begründung zum B-Plan Nr. 37 Teil 3 „Gewerbegebiet Nord – Abschnitt IV der Stadt Quickborn (IPP INGENIEURE FÜR BAU, UMWELT UND STADTENTWICKLUNG, 2019)
- Bebauungsplan Nr. 37 Teil 3 „Gewerbegebiet Nord-Abschnitt IV“ in der Stadt Quickborn, Kreis Pinneberg; Wasserwirtschaftliches Konzept (INGENIEURGE-MEINSCHAFT REESE + WULFF GMBH, 2019)
- Landschaftsrahmenplan (LRP Planungsraum I, 1998)
- Regionales Gewerbeflächenkonzept A7-Süd (CIMA, 2015)